

geltender Text

vorgeschlagener Text

Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999

**§ 2
Schuljahr**

(1) Das Schuljahr beginnt am 2. Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

.....

(7) In jedem Unterrichtsjahr können vom Schulforum gemäß § 63a Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, bis zu fünf Schultage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind. Ferner kann der Bezirksschulrat in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären.

.....

1. § 2 Abs. 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Für Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, hat die Landesregierung in Übereinstimmung mit der Schulbehörde des Bundes erster Instanz für die Bundesschulen zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im Abs. 7 erster Halbsatz für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage um diese zwei Tage. Diese Verordnungen sind bis spätestens 30. September des vorangegangenen Schuljahres zu erlassen. Die Verordnung für das Schuljahr 2008/09 ist bis zum 30. September 2008 zu erlassen.“

§ 9

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und die Änderung der §§ 2 Abs. 6 und 9, 3 Abs. 4 durch die Novelle LGBI. Nr. .../.... treten mit 1. September 2006 in Kraft.

2. Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung 1 und ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Novellierung des § 2 Abs. 7a durch die Novelle LGBI. Nr. .../.... tritt mit 1. September 2008 in Kraft.“

3. Nach § 9 wird folgender § 10 mit Überschrift angefügt:

„§ 10

Außerkräfttreten

§ 2 Abs. 7a letzter Satz tritt mit 1. Oktober 2008 außer Kraft.“